

BESCHLUSSVORLAGE V0948/21 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	15.10.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	02.12.2021	Vorberatung	
Stadtrat	14.12.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt
 Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 02.02.2021
 Antrag der Ausschussgemeinschaft FDP/JU vom 29.03.2021
 - Stellungnahme der Verwaltung
 (Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

1. Die Neufassung der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt wird wie in der Anlage 1 (Neufassung) und in der Anlage 2 beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Der Antrag der FW Stadtratsfraktion vom 02.02.2021, die Hilfsorganisationen in die Vollzugsrichtlinien des Bürgerhaushaltes aufzunehmen, wird nicht weiterverfolgt.
3. Der Antrag der Ausschussgemeinschaft FDP/JU vom 29.03.2021 die EDV- Hard und Software förderfähig zu machen ist neben städtischen Dienststellen (wie bisher) zukünftig auch für Vereine und Organisationen möglich. Der Antrag ist damit erledigt.

gez.

Dr. Christian Scharpf
 Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

wenn ja,

<input checked="" type="checkbox"/> freiwillig	<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschrieben
<input checked="" type="checkbox"/> einstufig	<input type="checkbox"/> mehrstufig
<p>Wenn bereits bekannt, in welcher Form und in welchem Zeitraum soll die Beteiligung erfolgen:</p> <p>Mit E-Mail vom 01.07.2021 wurden die Bezirksausschüsse zur Stellungnahme bezüglich der Änderung der Vollzugsrichtlinien aufgefordert. Im Rahmen der Bezirksausschusssitzungen haben Bürger die Möglichkeit mitzudiskutieren und Anträge zu stellen.</p>	

Kurzvortrag:

Die wesentlichen Änderungen der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt sind folgende:

- der Katalog in Ziff. II. 3, 4, 5 und 6 fällt weg. Stattdessen wird die Förderung auf grundsätzlich alle kommunalen Aufgaben ausgeweitet. Ausgenommen von der Förderung sind die im Katalog der Ziffer III genannten Tatbestände.
- Städtische Maßnahmen unterhalb der Investitionsgrenze von 800 Euro netto können künftig ohne die Beschränkung des bisher bestehenden Höchstbetrages von 5000 Euro pro Jahr und BZA über den Bürgerhaushalt gefördert werden, wenn es sich um Projekte mit einem konkreten Beschaffungsgegenwert handelt und wenn diese Projekte der dauerhaften Aufgabenerfüllung dienen
- EDV Hardware und Software wird auch für Vereine und Organisationen förderfähig, wenn die letzte Beschaffung nicht weniger als vier Jahre zurückliegt (vgl. Nr. III. 1 Spiegelstrich 2)
- Feuerwehren als Organisationseinheit für die Feuerwehrtätigkeit sollen nicht mehr gefördert werden können, da Anschaffungen zentral vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Pflichtaufgabe beschafft werden. (Als Vereine bleiben sie förderfähig im Rahmen des Vereinszwecks)
- Abgabe der Bürgerhaushaltsanträge für das kommende Haushaltsjahr (letzte Frist) 31.07. des Vorjahres – dies entspricht einer Angleichung an die Abgabefrist der Verwaltung, damit eingehende Anträge noch rechtzeitig für die Stadtratsvorlage von den Fachämtern geprüft werden können bevor die Fraktionsgespräche zum Haushalt beginnen.
- die Vollzugsrichtlinien sollen zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Am 25.02.2021 fand eine Informationsveranstaltung für alle BZA-Mitglieder statt, in der die aktuellen Fördermöglichkeiten vorgestellt wurden. Teilgenommen haben 65 BZA-Mitglieder. Zusätzlich wurden die geplanten Änderungen der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt im BZA-Workshop am 10.06.2021 mit den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführern diskutiert. Mit Datum vom 29.06.2021 wurden die Bezirksausschüsse schriftlich zu den geplanten Änderungen der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt angehört. Leider lagen erst nach den Sommerferien alle Rückmeldungen aus den BZA's vor.

Drei Bezirksausschüsse bewerteten es kritisch, dass die Feuerwehrtätigkeit nicht mehr über den Bürgerhaushalt gefördert werden soll, sondern direkt über das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, und sehen es als falsches Signal gegenüber den Ehrenamtlichen, zwei Bezirksausschüsse wünschten sich eine kürzere Frist für die erneute Förderfähigkeit von EDV-Ausstattung bei Vereinen. Die Verwaltung schlägt vor, im Sinne einer wirtschaftlichen Verwendung von Steuermitteln die Frist auf einen Zeithorizont von 4 Jahren zu begrenzen

Die BZA haben den übrigen Änderungen ausnahmslos zugestimmt.

Zum Antrag der Stadtratsfraktion der FW, die Hilfsorganisationen einzubinden, nahm das Amt für Brand- und Katastrophenschutz zusammengefasst wie folgt Stellung:

„Die freiwilligen Hilfsorganisationen (HiOrg's) sind kraft Gesetz zur Katastrophenhilfe verpflichtet und tragen grundsätzlich ihre dabei entstehenden Kosten selbst.

Speziell für die bei einem Katastrophenfall entstandenen Kosten kann über den bayerischen Katastrophenschutzfonds ein Kostenersatz/-ausgleich beantragt werden.

Bei den HiOrg's handelt es sich nicht um kommunale Einrichtungen der Stadt Ingolstadt. Sie sind somit auch nicht vom Aufgabenkatalog des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 Abs. 1 BayGO) umfasst und stellen folglich auch keine pflichtigen Angelegenheiten der Kommune dar. Anders verhält es sich bei den örtlichen Feuerwehren (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 – "Einrichtungen der Feuersicherheit").

Förderungen, welche den ehrenamtlichen Mitgliedern dieser HiOrg zu Gute kommen (Vereinsförderung), sollten aber weiterhin über BHH förderfähig sein. Eine kommunale Förderung von Einsatz-Ausstattung/Gerätschaften jedoch nicht.“